

Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 01.03.2016 den **Bebauungsplan Nr. I/St 49 „Logistik-Park-Fuggerstraße“** für das Gebiet südlich der Fuggerstraße, nördlich der Bahnanlage der Bahnstrecke Bielefeld – Paderborn, im Westen begrenzt durch die Kampstraße bis zur Verler Straße im Osten und die **241. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Fuggerstraße“** im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) – Stadtbezirk Sennestadt – als **Entwürfe** zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

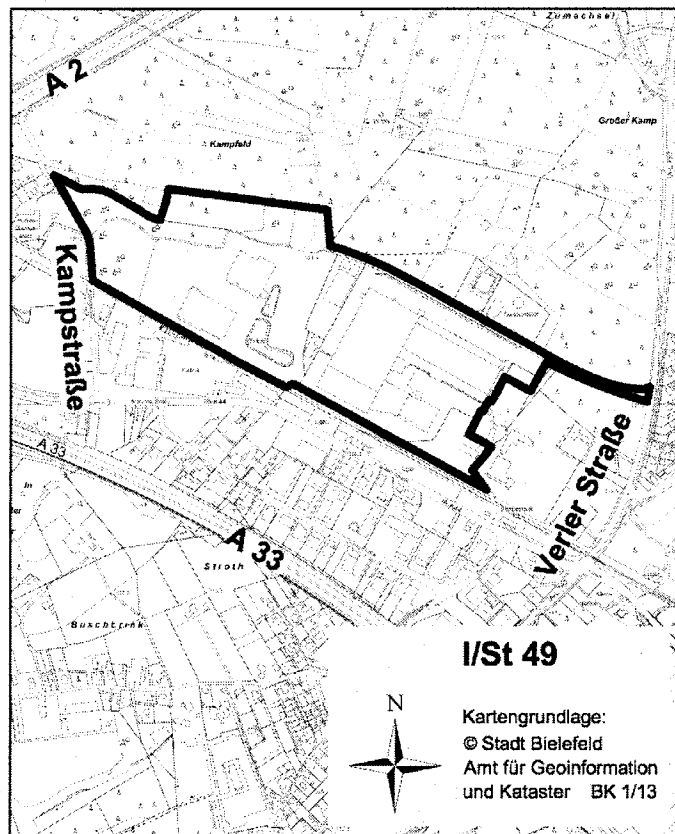
Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

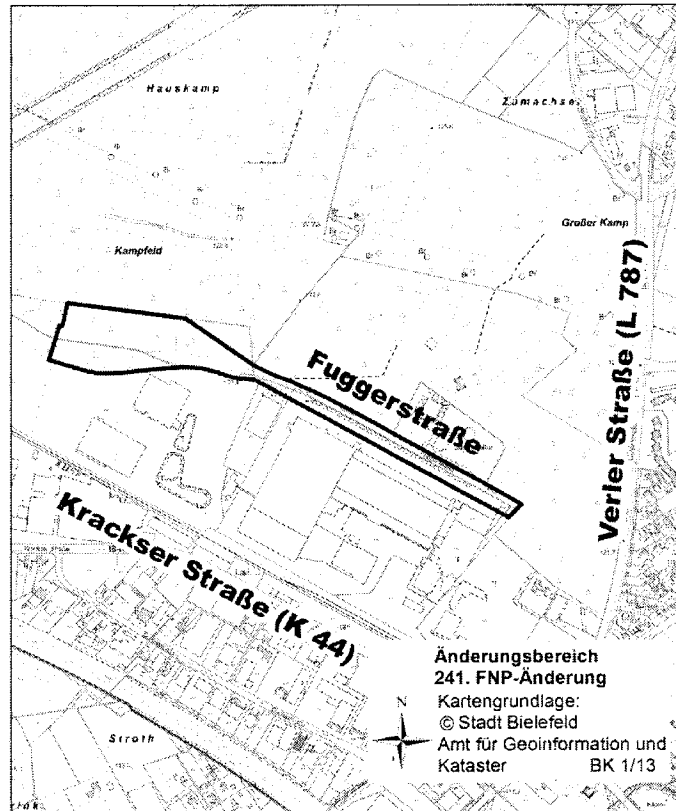
Beschluss (über den Antrag der Fraktionen und Gruppen):

- 1.) Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit den Vorhabenträger dafür zu sorgen, dass zum Schutz vor Verkehrslärm den Anwohnern im Bereich der Verler Str. zwischen Altmühlstraße und Innstraße auf ihren Grundstücken eine geeignete Lärmschutzwand errichtet wird. Der Stadtentwicklungsausschuss geht davon aus, dass die Anlieger ihre privaten Grundstücke zur Verfügung stellen und auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten, soweit es die Aktivierung des AVA-Geländes und einen Betriebshof von moBiel betrifft.
- 2.) Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie der vorhandene Lärmschutz an der Verler Str. zwischen der Straße "Alte Verler Straße" und der Innstraße verbessert werden kann.
- 3.) Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Straßenbaulastträger zu vereinbaren, dass im Einmündungsbereich der Verler Straße auf die Paderborner Straße zwei Linksabbiegespuren (Richtung Autobahn A 2) geschaffen werden und der Knoten Verler Str./Krackser Str. ertüchtigt und optimiert wird.
- 4.) Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Straßenbaulastträger zu vereinbaren, dass auf der Verler Straße zwischen den Knotenpunkten Krackser Str. und Paderborner Str. eine Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo 50 km/h eingerichtet und bei der Sanierung der Fahrbahndecke lärmindernder Asphalt verwendet wird.
- 5.) Der Stadtentwicklungsausschuss weist bereits heute daraufhin, dass die Ergebnisse – insbesondere zu 1.) – im Verfahren bis zum Satzungsbeschluss durch entsprechende rechtswirksame vertragliche Vereinbarungen zu realisieren sind.
- 6.) Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Investor Gespräche zur Nutzung von Photovoltaik zu führen.
- 7.) Die Verwaltung wird zudem beauftragt, den kulturhistorischen Wanderweg Senne in anderer Wegeführung wieder herzustellen.
- 8.) Die Verwaltung wird beauftragt, den Stadtentwicklungsausschuss und die Bezirksvertretung Sennestadt in den kommenden Sitzungen regelmäßig über den Stand des Verfahrens zu informieren.

Beschluss (über die Besschlussvorlage in der Fassung der Nachtragsvorlage):

1. Die 241. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Fuggerstraße“ im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB wird mit der Begründung als Entwurf beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/St 49 „Logistik-Park-Fuggerstraße“ wird mit der Begründung als Entwurf beschlossen.
3. Der Entwurf der 241. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/St 49 sind mit den Begründungen und den umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Offenlegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt zu machen.
4. Parallel zur Offenlegung sind gemäß §§ 4a (2), 3 (2) BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange einzuholen.





In den vorstehenden Planausschnitten sind die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung mit durchgehenden Linien kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen und geänderten Darstellungen gehen aus den Plänen mit Text und Begründung hervor.

Die Entwürfe der Bauleitpläne mit den Begründungen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

vom 29. April bis einschließlich 30. Mai 2016

in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92, Erdgeschoss, Zimmer E 41, 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ergänzend können die Unterlagen auch im Bezirksamt Sennestadt, Lindemann-Platz 3, Zimmer 312 (3. Etage) während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) und während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

Die Beschlüsse, Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen beziehen sich auf die Schutzgüter

Mensch und Gesundheit (Auswirkungen von Lärm auf den Menschen durch Verkehr und gewerbliche Nutzungen, hierzu liegt eine schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan vor, weiterhin ist eine Staubimmissionsprognose für das Plangebiet und ein Fachgut-

achten Verkehr vorhanden, erhebliche Auswirkungen durch KFZ-bezogene Luftschadstoffe sind durch den Bebauungsplan nicht zu erwarten),

Schutzgüterübergreifende Schutzziele (hierzu wurde der Fachbeitrag Naturschutz erstellt),

Tiere und Pflanzen, Landschaft sowie biologische Vielfalt, Artenschutz und Natura 2000-Gebiete (festgestellt konnten insgesamt 43 Vogelarten, darunter folgende artenschutzrechtlich planungsrelevante Arten: Baumpieper, Flussläufer, Graureiher, Mäusebussard, Mehl-, Rauchschnalbe, Mittel-, Schwarzspecht, Turmfalke, folgende Amphibien: Berg-, Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Wasserfrosch-Komplex (Teichfrosch), keine Reptilien und folgende Fledermausarten: Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus; hierzu liegen vor: artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit der Darstellung der möglichen Auswirkungen der Planung auf geschützte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Freiflächen (z.B. Mähwiesen) und Gebäude sowie der Gehölzbestände, Bestandserfassungen Fauna und Biotoptypen sowie ein Fachbeitrag Naturschutz),

Boden (zur Erkundung möglicher Altlasten, Altablagerungen oder Bodenverunreinigungen wurde ein geotechnisches Gutachten zur Baugrund- und Altlastenbewertung erstellt, Hinweise auf Altlasten im Plangebiet liegen hiernach nicht vor);

Wasser/Grundwasser (hierzu liegen eine geotechnische Stellungnahme hinsichtlich der Entwässerung des Regenwassers und einer möglichen Beeinträchtigung der benachbarten Stahlgießerei und ein Entwässerungskonzept – Beschreibung der Entwässerung für den Planbereich GI 1, 2,3 „Logistik-Park-Bielefeld“ vor; die Vereinbarkeit der Planung mit dem nördlich der Fuggerstraße gelegenen Wasserschutzgebiet wurde geprüft, der Grundwasserspiegel ermittelt),

Klima und Luft (Auswirkung auf die Klimafunktion des Gebietes, Luftreinhaltung, mögliche Auswirkungen durch Staubemissionen von der benachbarten Stahl- und Eisengießerei sind durch eine Staubimmissionsprognose untersucht worden),

Orts- und Landschaftsbild sowie Erholungseignung (Auswirkungen auf die im Landschaftsschutzgebiet liegenden Waldflächen und den kulturhistorischen Landschaftsweg Senne),

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter (keine Bodendenkmäler und denkmalgeschützte Anlagen vorhanden, die ehemaligen Hofstellen Jürgenfriedrich (Bastert) und Kielkämper sind als kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente relevant),

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie und

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.

Der Umweltzustand und die Umweltauswirkungen wurden ermittelt, beschrieben und bewertet. Dabei wurde der Ist-Zustand ermittelt und Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung erstellt. Es wurden eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sowie Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie der Waldinanspruchnahme ermittelt und dargestellt. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) können vollständig auf bestehende behördliche Überwachungsstrukturen gestützt werden.

Die umweltbezogenen Informationen sind in den Begründungen zur 241. Flächennutzungsplan-Änderung und zum Bebauungsplanentwurf Nr. I/St 49, im Umweltbericht für den Bebauungsplan, den genannten Gutachten sowie weiteren umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten. Insbesondere in der Stellungnahme des Umweltamtes mit Hinweisen zum Wegfall des kulturhistorischen Landschaftswegs, Ein- und Begrünungsmaßnahmen, Umgang mit erhaltenswertem Baumbestand und Waldinanspruchnahme sowie Aussagen zu hydrologischen Bedingungen im Plangebiet. Des Weiteren werden von der zuständigen Lärmschutzabteilung Hinweise zur erforderlichen schalltechnischen Untersuchung gegeben. Weitere Stellungnahmen: Untere Landschaftsbehörde mit Hinweisen zur vorgezogenen Alternativprüfung hinsichtlich der Waldinanspruchnahme sowie Hinweisen zu den artenschutzrechtlichen

Belangen, Vermeidungsmaßnahmen und dem Schutz des Altbaumbestandes; Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold mit Hinweisen zu wasserschutzrechtlichen Belangen [insbesondere zu Planungen innerhalb der Schutzzone III A], Bodenschutz/Altlasten und Anforderungen zum Schutz vor Lärm; Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW zu Natur-, Boden- und Lärmschutz sowie siedlungshistorischen Aspekten; Stellungnahme des Landschaftsbeirates zur Waldinanspruchnahme sowie zur Überplanung von Altholzbeständen und Gewässern).

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt und im Bezirksamt Sennestadt schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bielefeld, den 11.04.2016



Clausen
Oberbürgermeister